

BESCHLUSSVORLAGE V307/20 öffentlich	Referat	Referat VIII
	Amt	Umweltamt
	Kostenstelle (UA)	1102
	Amtsleiter/in	Müller, Birgit
	Telefon	3 05-25 40
	Telefax	3 05-25 43
	E-Mail	umweltamt@ingolstadt.de
Datum	07.07.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	23.07.2020	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Neubestellung/Neuberufung von drei Biberberatern und einer Naturschutzwächterin - Aufwandsentschädigung für die Biberberater - Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Naturschutzwächter
(Referent: Herr Dr. Ebner)

Antrag:

1. Neuberufung Biberberater

Drei Personen sollen als ehrenamtliche Biberberater ab dem 01.08.2020 - befristet für den Zeitraum von zwei Jahren - bis zum 31.07.2022 berufen werden:

2. Aufwandsentschädigung für Biberberater in Höhe von 8,20 € je Stunde, jedoch für nicht mehr als 15 Stunden monatlich (im Jahresmittel).

3. Neuberufung Naturschutzwächterin

Eine Person soll als ehrenamtliche Naturschutzwächterin ab dem 01.08.2020 - befristet für den Zeitraum von zwei Jahren - bis zum 31.07.2022 berufen werden:

4. Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Naturschutzwächter von derzeit 7,00 € je Stunde auf 8,20 € je Stunde, jedoch für nicht mehr als 15 Stunden monatlich (im Jahresmittel).

gez.

Dr. Rupert Ebner
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten für Naturschutzwächter und Biberberater	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 0.360100.416000.0 <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro: 7.380,00
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2021	Euro: 17.712,00
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

zu 1. Neuberufung Biberberater

Folgende Personen sollen als ehrenamtliche Biberberater ab dem 01.08.2020 - befristet für den Zeitraum von zwei Jahren - bis zum 31.07.2022 berufen werden:

1. Herr Ralph Zange
2. Herr Markus Alois Spieß
3. Frau Iryna Rakitchenkova

Alle drei vorgeschlagenen Biberberater haben den mehrtägigen Lehrgang zum Biberberater bei der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) erfolgreich absolviert.

Aufgaben der Biberberater

Biberberater werden im Rahmen des Bibermanagements von der Unteren Naturschutzbehörde eingesetzt. Sie informieren in Konfliktbereichen über Gefahrenquellen, Schadensbilder, Abhilfemaßnahmen, Fördermöglichkeiten und wirken ggf. an erforderlichen Zugriffsmaßnahmen mit.

Außerdem helfen Biberberater bei der Abwicklung von Ausgleichszahlungen bei Biber Schäden mit. Sie unterstützen in der Öffentlichkeitsarbeit, indem sie mit Vorträgen und Exkursionen informieren und aufklären.

Bibermanagement ist sehr zeitaufwendig. Bei Fragen zum Biber, bei Konflikten und bei der Umsetzung von Lösungen sind Ortseinsichten und oft längere Gespräche mit den Betroffenen notwendig. In der Regel sind die Biberberater die Ersten vor Ort. Entweder direkt oder über die Untere Naturschutzbehörde angefragt, schauen sie sich das Biberproblem an und suchen gemeinsam mit den Geschädigten nach einer Lösung. Dies kann von der Unteren Naturschutzbehörde beim Umweltamt mit dem vorhandenen Personal nicht geleistet werden.

Der Bibermanager für Südbayern, Hr. Georg Schwab unterstützt in besonders schwierigen Problemfällen die zuständige Untere Naturschutzbehörde und die Biberberater vor Ort. Bibermanager werden im Rahmen des vom Bayerischen Naturschutzfonds geförderten Projekts „Landesweite Biberberatung“ des Bund Naturschutz in Bayern e. V. eingesetzt.

Grundlage:

„Richtlinien zum Bibermanagement“

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Stand: 15. Februar 2016 (**Anlage1**)

zu 2. Aufwandsentschädigung Biberberater

Die Biberberater sollen bei der Aufwandsentschädigung analog der Naturschutzwächter entschädigt werden und somit 8,20 pro Stunde erhalten, jedoch für nicht mehr als 15 Stunden monatlich (im Jahresmittel).

Die Aufwandsentschädigung wird monatlich abgerechnet, wenn der Biberberater über seine Einsätze einen entsprechenden Streifenbericht und eine detaillierte Berichtsvorlage vorlegt. Da in gewissen Zeiten monatlich mehr Stunden anfallen können (z. B. bei Biberumsiedlungen), wird die Höchststundenzahl im Jahresmittel betrachtet.

zu 3. Neuberufung Naturschutzwächterin

Folgende Person soll als ehrenamtliche Naturschutzwächterin ab dem 01.08.2020 - befristet für den Zeitraum von zwei Jahren - bis zum 31.07.2022 berufen werden:

Frau Manuela Meyer

Die vorgeschlagene Naturschutzwächterin hat die zwei mehrtägigen Lehrgänge zur Naturschutzwächterin bei der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) erfolgreich absolviert. Sie erfüllt die persönliche und fachliche Eignung lt. § 6 der „Verordnung über die Naturschutzwacht“.

Aufgaben der Naturschutzwacht

Die Angehörigen der bayerischen Naturschutzwacht sind ehrenamtlich engagierte Mitglieder der Unteren Naturschutzbehörde, die Bürger vor Ort über den richtigen Umgang mit der Natur informieren und die Einhaltung der Naturschutzgesetze überwachen.

Sie haben die Aufgabe, Verstöße gegen das Naturschutzrecht in der freien Natur festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden und an die Untere Naturschutzbehörde zu melden.

Naturschutzwächter werden in zwei Lehrgangsteilen bei der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) mit abschließender Eignungsprüfung auf ihren Einsatz vorbereitet.

Die Naturschutzwacht ist Teil der Unteren Naturschutzbehörde. Sie dient dem Vollzug des Naturschutzgesetzes und damit der Erledigung einer staatlichen Aufgabe auf Kreisverwaltungsebene (übertragener Wirkungskreis).

Derzeit sind 8 Naturschutzwächter im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde in Ingolstadt im Einsatz. Da aufgrund der Altersstruktur die Aufgaben nicht mehr im bisherigen Umfang erfüllt werden können - z. B. aus gesundheitlichen Gründen - und einige Naturschutzwächter in absehbarer Zeit ausscheiden werden, sind Nachbesetzungen dringend erforderlich.

zu 4. Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Naturschutzwächter

Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Naturschutzwächter von derzeit 7,00 € je Stunde auf 8,20 € je Stunde, jedoch für nicht mehr als 15 Stunden monatlich (im Jahresmittel).

Die Aufwandsentschädigung wird monatlich abgerechnet, wenn der/die Naturschutzwächter/in einen entsprechenden Streifenbericht (Anlage 5) vorlegt. Da in gewissen Zeiten monatlich mehr Stunden anfallen können (z. B. Krötenwanderung im Frühjahr), wird die Höchststundenzahl im Jahresmittel betrachtet. Aufgrund der zum Teil sehr anspruchsvollen Aufgaben und auch der Nachwuchsprobleme, ist eine Aufwertung unbedingt notwendig. Der Satz von 8,20 € wird allgemein bei anderen Unteren Naturschutzbehörden gezahlt.

Siehe hierzu auch § 9 (Entschädigung der Naturschutzwacht) der „Verordnung über die Naturschutzwacht“.

Grundlagen:

„Bildung einer Naturschutzwacht Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 6. September 2001, Az. 61c-8605-1997/19“ (Anlage 2)

„Verordnung über die Naturschutzwacht Vom 15. Mai 1975 (BayRS V S. 576) BayRS 791-1-2-U“ (Anlage 3)

„Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) § 49 Naturschutzwacht“

Naturschutzwacht

(1) ¹Zur Unterstützung der Naturschutzbehörden und der Polizei können bei der unteren Naturschutzbehörde Hilfskräfte eingesetzt werden. ²Sie sind während der Ausübung ihres Dienstes Angehörige der unteren Naturschutzbehörde im Außendienst und dürfen Amtshandlungen nur in deren Gebiet vornehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Hilfskräfte haben die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken.

(3) Die in Abs. 1 genannten Hilfskräfte können zur Erfüllung ihrer Aufgaben

- 1.eine Person zur Feststellung ihrer Personalien anhalten,
 - 2.die angehaltene Person zu einer Polizeidienststelle bringen, wenn die Feststellung der Personalien an Ort und Stelle nicht vorgenommen werden kann oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind,
 - 3.eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Orts verbieten (Platzverweis),
 - 4.das unberechtigt entnommene Gut und Gegenstände sicherstellen, die bei Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 verwendet wurden oder verwendet werden sollen.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Hilfskräfte müssen bei Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis mit sich führen, der bei Vornahme einer Amtshandlung auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (5) Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kann im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration, der Finanzen und für Heimat sowie der Justiz durch Rechtsverordnung die Begründung, die Ausgestaltung und den Umfang des Dienstverhältnisses regeln sowie Vorschriften über den Dienstausweis und die Dienstabzeichen erlassen.

